

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zu nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken; insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewendet werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die 1,00 Euro Losbrieflotterie zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Organisation

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (in folgenden Unternehmen genannt) ist vom Land Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der vom Land Rheinland-Pfalz veranstalteten 1,00 Euro Losbrieflotterie beauftragt worden.

Artikel 2 – Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der 1,00 Euro Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens maßgebend.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen sind ungültig.
3. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.
4. Diese Teilnahmebedingungen sowie der Gewinnplan mit Serienlaufzeiten sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich oder werden durch Aushang bekannt gemacht. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Das Unternehmen behält sich weitere Formen der Bekanntgabe vor.

II. Spielvertrag

Artikel 3 – Spielteilnahme

1. Die Spielteilnahme Minderjähriger oder gesperrter Spieler ist unzulässig.
2. Die 1,00 Euro Losbrieflotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d.h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden nicht angenommen.
3. Die Lose werden nur von zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens verkauft.
4. Die Inhaber und das, in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen.
5. Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Lose sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
6. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.
7. Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle im

Sinne von Artikel 3 Nr. 3 zu sein,

- einzelne Spielaufräge an einen Veranstalter vermittelt oder
 - Spielinteressierte zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.
8. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
 9. Lose, die in den Spielfeldern Druckfehler (z.B. Fehldrucke, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Bei diesen Losen wird der Verkaufspreis gegen Rückgabe des Loses auf Antrag erstattet.

Artikel 4 – Losserie

1. Die Lotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Die Vermischung dieser Gewinn- und Nietenlose erfolgt unter notarieller Aufsicht. Die Lotterie wird in den Motiven „Winterlos 2024-1Euro“, „Winterlos 2023-1Euro“, „Glücksschwein – Auto/Hängematte/Fußball“ (besteht aus gedruckten Losen und aus Online-Losen) und „7 gewinnt-Hufeisen/Kleeblatt/Käfer“ angeboten.
2. Die Lotterie gelangt im Motiv „Winterlos 2024-1€“ in einer Serie von 1.200.000 Losen, „Winterlos 2023-1€“ in einer Serie von 1.200.000 Losen, im Motiv „Glücksschwein – Auto/Hängematte/Fußball“ in einer Serie von 2.010.000 Losen und im Motiv „7 gewinnt-Hufeisen/Kleeblatt/Käfer“ in einer Serie von 1.080.000 Lose zur Ausgabe.
3. Die Lose „Winterlos 2024-1€“, „Winterlos 2023-1€“ und „7 gewinnt-Hufeisen/Kleeblatt/Käfer“ werden nur durch die zugelassenen Annahmestellen in Rheinland-Pfalz vertrieben. Das Los „Glücksschwein – Auto/Hängematte/Fußball“ wird sowohl über die Annahmestellen des Unternehmens, als auch über die Internetseiten des Unternehmens angeboten.
4. Jedes Los enthält die Serienbezeichnung und den Hinweis darauf, dass der Gewinnplan mit Serienlaufzeit in den Annahmestellen einzusehen ist bzw. ausgehängt wird.
5. Den Entscheid, ob das Los ein Gewinn- oder ein Nietenlos ist, erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen der sich auf dem Los befindlichen beschichteten Spielfelder (vgl. Artikel 8). Jedes Los enthält außerdem aus technischen Gründen eine ebenfalls durch Beschichtung verdeckte Codenummer.

Artikel 5 – Spieleinsatz

1. Der Lospreis beträgt 1,00 Euro.
2. Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 6 – Abschluss des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Losbrieflotterie gekauft hat. Mit dem erworbenen Los nimmt der Spielteilnehmer an der Losbrieflotterie teil.
3. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Aufrubbels des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Aufrubbeln überlässt.
4. Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
5. Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Losbrieflotterie auszuschließen.
6. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
7. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor,
 - wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,
 - oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist, oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Artikel 3) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Artikel 3 Nr. 5).
8. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Gesellschaft vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts - in den Annahmestellen bekannt zu geben.
9. Der Loseinsatz wird auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
10. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen**Artikel 7 – Umfang und Ausschluss der Haftung**

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Losbrieflotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr.7 b) BGB ausgeschlossen.
2. Das Unternehmen haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang des Gewinnloses in der Zentrale des Unternehmens grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
3. Die Haftungsregelung des Artikel 7 Nr.1 und Nr.2 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten der Lose bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe, Pandemien und Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
5. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Artikel 7 Nr.4 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstatet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
6. Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.
7. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.
8. Artikel 7 Nr. 7 gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. Gewinnermittlung**Artikel 8 – Gewinnentscheid**

Der Gewinnentscheid erfolgt durch das Aufrubeln des sich auf dem Los befindlichen beschichteten Spielfeld.

Motiv „Glücksschwein – Auto/Hängematte/Fußball“

Beim Los „Glücksschwein“ liegt ein Gewinn vor, wenn jeweils dreimal der gleiche Betrag erscheint.
Der dort genannte Betrag ist im Gewinnfall einmal gewonnen (keine Addition der drei Beträge).
Erscheint zweimal der gleiche Betrag zusammen mit dem Glückssymbol „Schwein“ sind die beiden Beträge gewonnen (Addition der zwei Beträge).

Motiv „7 gewinnt-Hufeisen/Kleeblatt/Käfer“

Beim Los „7 gewinnt“ liegt ein Gewinn vor, wenn die Zahl 7 erscheint. Der darunter genannte Betrag ist im Gewinnfall einmal gewonnen.

Motiv „Winterlos 2023 - 1Euro“ und „Winterlos 2024 - 1Euro“

Bei den Losen „Winterlos 2023-1Euro“ und „Winterlos 2024-1Euro“ liegt ein Gewinn vor, wenn jeweils dreimal der gleiche Betrag erscheint.
Der dort genannte Betrag ist im Gewinnfall einmal gewonnen (keine Addition der drei Beträge).
Erscheint zweimal der gleiche Betrag zusammen mit dem Glückssymbol „Handschuh“ sind die beiden Beträge gewonnen (Addition der zwei Beträge).

Ferner muss bei allen Motiven die Codenummer (vgl. Artikel 4 Nr. 5) sowie der Gewinn mit den Angaben des Herstellers übereinstimmen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, liegt kein Gewinn vor.

Artikel 9 – Gewinnausschüttung

Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

Motiv „7 gewinnt-Hufeisen/Kleeblatt/Käfer“

Auflage je Serie 1.080.000 Lose
Gewinnausschüttung je Serie im Sofortentscheid: 555.120,00 Euro

Gewinnplan:		
Gewinnklasse	Gewinn	Anzahl/Lose
8	1,00 Euro	130.000
7	2,00 Euro	83.110
6	5,00 Euro	23.000
5	10,00 Euro	9.750
4	20,00 Euro	1.600
3	40,00 Euro	160
2	100,00 Euro	20
1	3.000,00 Euro	2
		247.642

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit 1:...
8	8
7	13
6	47
5	111
4	675
3	6.750
2	54.000
1	540.000

Jedes 4,36te Los gewinnt.

„Winterlos 2023-1Euro“ und „Winterlos 2024-1Euro“

Auflage je Serie 1.200.000 Lose
Gewinnausschüttung je Serie im Sofortentscheid: 616.800,00 Euro

Gewinnplan:		
Gewinnklasse	Gewinn	Anzahl/Lose
8	1,00 Euro	185.000
7	2,00 Euro	93.000
6	4,00 Euro	32.500
5	10,00 Euro	5.080
4	20,00 Euro	2.000
3	40,00 Euro	400
2	100,00 Euro	50
1	1.000,00 Euro	4
		318.034

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit 1:...
8	6
7	13
6	37
5	236
4	600
3	3.000
2	24.000
1	300.000

Jedes 3,77te Los gewinnt.

Motiv „Glücksschwein – Auto/Hängematte/Fußball“

Auflage je Serie 2.010.000 Lose
Gewinnausschüttung je Serie im Sofortentscheid: 1.033.140,00 Euro

Gewinnplan:		
Gewinnklasse	Gewinn	Anzahl/Lose
8	1,00 Euro	236.700
7	2,00 Euro	151.920
6	4,00 Euro	55.600
5	10,00 Euro	15.880
4	20,00 Euro	3.700
3	40,00 Euro	340
2	100,00 Euro	88
1	5.000,00 Euro	3
		464.231

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit 1:...
8	8
7	13
6	36
5	127
4	543
3	5.912
2	22.841
1	670.000

Jedes 4,33te Los gewinnt.

V. Gewinnauszahlung

Artikel 10 – Gewinnauszahlung

1. Die Gewinnauszahlung bis 1.000,- Euro kann in allen Annahmestellen des Unternehmens erfolgen. Gewinne über 1.000,- Euro werden durch das Unternehmen zugestellt.
2. Ein Gewinnanspruch besteht nur innerhalb der Serienlaufzeit (vgl. Artikel 4 Nr.4) und zwar gegen Rückgabe des Original-Gewinnloses, wobei das Gewinnfeld/die Gewinnfelder vollständig aufgerubbelt und, der Gewinnentscheid, die Serienbezeichnung und die Codenummer unversehrt sein müssen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so entsteht kein Gewinnanspruch.
3. Die Auszahlung der Gewinne durch das Unternehmen erfolgt mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer bzw. Einsender des Original-Gewinnloses. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers bzw. Einsenders zu prüfen, besteht nicht.
4. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,- Euro ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 11 – Beendigung der Losserie und Verfallfrist

1. Das Ende der Laufzeit der Lotterieserien wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
2. Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen das Unternehmen sowie seine Bezirksdirektionen und Annahmestellen erlöschen nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungspflicht.

Artikel 12 – Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

Artikel 13 – Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab September 2024.

Koblenz, im August 2024

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH